

Satzung der Wanderfreunde Bad Salzuflen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wanderfreunde Bad Salzuflen e. V. Er hat seinen Sitz in Bad Salzuflen. Er ist hervorgegangen aus der Wandergruppe des Heimat- und Verschönerungsvereins Bad Salzuflen (gegründet 1934). Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Stadt Bad Salzuflen und ihre Umgebung.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen und rechtsfähig.

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine, Stuttgart e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist durch wandern

- die heimische Landschaft und Kultur kennenzulernen,
- die Erhaltung der Gesundheit zu fördern,
- soziale Kontakte in der Gemeinschaft zu pflegen.

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt:

- a) zwecks Erhaltung der Kulturlandschaft mit der Stadtverwaltung Bad Salzuflen und anderen Gebietskörperschaften und Vereinen zusammen zu arbeiten,
- b) bei der Beschilderung der Wanderwege mitzuwirken,
- c) seine Hilfe bei der Herstellung von Wanderkarten anzubieten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Einsatz der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgabenbeschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Als ordentliche Mitglieder können dem Verein nur natürliche Personen angehören.

Die Mitglieder sind gehalten, die Bestimmungen der Wanderordnung zu beachten.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ 6 Anmeldung und Austritt

Die Anmeldung neuer Mitglieder kann nur schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein geschieht durch Aushändigung oder Übersendung der Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt. Er muss schriftlich erklärt werden und kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen,
- b) durch Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss, über den der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Mit seinem Ausscheiden aus dem Verein verliert ein Mitglied alle Rechte aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Beitrag

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres, das vom 1. Januar bis 31. Dezember dauert, fällig. Ist er nicht bis zum 30. Juni des Jahres bezahlt, kann er auf Kosten des säumigen Mitgliedes durch Nachnahme oder auf andere Weise eingezogen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand und
der Vorsitzende.

Der Verein kann eine Jugendgruppe bilden. Die Jugendgruppe wählt ihren Vorstand selbst. In der Gestaltung ihres Gruppenlebens unter Beachtung der vorliegenden Satzung ist die Jugendgruppe selbstständig. Die Jugendgruppe gehört zur "Deutschen Wanderjugend".

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt.

Ihre Aufgaben sind:

- a) den Jahresbericht und die Jahresabschlussrechnung des Vorstandes entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten,
- b) den Vorsitzenden, Vorstandsmitglieder und zwei Rechnungsprüfer zu wählen,
- c) den Jahresbeitrag der Mitglieder festzusetzen,
- d) über Satzungsänderungen zu beschließen,
- e) über sonstige, ihr vom Vorsitzenden überwiesenen, wichtige Angelegenheiten und über Anträge der Mitglieder, die mindestens zwei Wochen zuvor beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen, zu befinden,
- f) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist durch Rundschreiben einzuberufen.

§ 11 Verfahren der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder durch einen von ihm ernannten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Wahlen können durch Zuruf oder Handaufheben erfolgen. Sie sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Erschienenen es beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Gegenstände die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn Zweidrittel der Erschienenen dies wegen der Dringlichkeit wünschen. Ein vom Vorsitzenden oder von dem ihn vertretenen Versammlungsleiter beauftragter Schriftführer nimmt über die Versammlung eine Niederschrift auf, die der Versammlungsleiter und ein anwesendes Vorstandmitglied unterschreibt.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und höchstens acht weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende der Jugendgruppe oder sein Stellvertreter, der Hauptwanderführer und der Naturschutz- und Kulturwart gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Scheidet ein Vorstandmitglied während seiner Amtszeit aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Ist mehr als ein Drittel der Vorstandmitglieder zurückgetreten, so hat eine sofort einzuberufende Mitgliederversammlung eine Neuwahl des gesamten Vorstandes vorzunehmen. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

§ 13 Vorstandsbeschlüsse

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung und unter Ankündigung der zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge ein. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss er innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung anberaumen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.

§ 14 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er leitet die Vorstandssitzungen und nimmt die anderen ihm in der Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Der Grund der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen zu werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Vermögen des Vereins fällt bei der Auflösung der Stadt Bad Salzuflen für Zwecke der Instandhaltung der Wanderwege zu.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.02.2017 genehmigt. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister am 23.05.2017 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen.